

Telekommunikation

Mitteilung Nr./2004

§ 152 Abs.1 TKG i.V.m. § 43 b Abs.5 TKG

hier: Anhörung zur geplanten ergänzenden Verfügung „Zustimmungsfenster vor Verbindungsherstellung durch Dialer“

Aufgrund der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern sowie der Verfügungen 37/2003 und 54/2003 im Bereich Dialer gesammelten Erfahrungen beabsichtigt die Regulierungsbehörde eine die Verfügung 54/2003 ergänzende Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung soll das Verhalten von Dialern unmittelbar vor Herstellung der Verbindung, insbesondere im Hinblick auf die Mitteilung des Preises regeln.

Die Auswertung der Verbraucherbeschwerden zu Dialern hat ergeben, dass ungefähr ein Drittel der Beschwerden darauf zurückzuführen sind, dass dem Nutzer des jeweiligen Dialer die auf ihn zukommenden Kosten nicht bewusst waren, da der Preis pro Minute bzw. Inanspruchnahme nicht deutlich genug dargestellt wird. Die in der Verfügung 54/2003 enthaltenen Regelungen haben sich insofern als nicht ausreichend erwiesen. Unter den bestehenden Anforderungen (größte im Zustimmungsfenster enthaltene Schriftgröße, mindestens jedoch 10 Punkt) gab Anbietern Spielraum, den Preis dennoch schlecht sichtbar darzustellen.

Ziel der Verfügung ist eine noch wirksamere Bekämpfung missbräuchlicher Dialerangebote, andererseits aber auch die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in Angebote seriöser Dialeranbieter.

Die Forderungen nach klaren Vorgaben für die optische Gestaltung von Dialern wurden unter anderem auch von der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST), Staatsanwaltschaften und Polizeien sowie Verbraucherverbänden an die Regulierungsbehörde herangetragen. Grund dafür sind insbesondere Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Darstellung des Preises nach der geltenden Verfügung.

Orientiert hat sich die Regulierungsbehörde beim Entwurf dieser Verfügung an international vorzufindenden Vorgaben, wie sie z.B. in Australien an Dialer gestellt werden.

Es ist geplant folgende Verfügung gemäß § 152 Abs. 1 TKG i.V.m. § 43b Abs. 5 TKG zu erlassen:

A. Zustimmungsfenster vor Verbindungsherstellung durch Dialer

I. Mindestanforderungen an Dialer

1. Die folgende Regelung gilt für Dialer die Zugang zu nicht sprachbasierten Angeboten im Internet ermöglichen.
2. Die unter Punkt B. IV. 1. der Amtsblattverfügung 54/2003, erschienen in Amtsblatt 24 aus 2003 vom 03.12.2003 beschriebene explizite Zustimmung vor Herstellung der Verbindung ist in dem im folgenden dargestellten separaten Dialogfenster abzufragen:

DIESES ANGEBOT IST NICHT KOSTENFREI

DIE VERBINDUNG ZU DIESEM ANGEBOT WIRD
ÜBER DIE RUFNUMMER

(0)9009-_____

HERGESTELLT UND IHNEN MIT

€.... PRO MINUTE

ÜBER IHRE TELEFONRECHNUNG IN RECHNUNG
GESTELLT

JA, ICH STIMME DER
VERBINDUNGSHERSTELLUNG ZU €.... PRO
MINUTE ZU:

ABBRECHEN

TIPPEN SIE JA EIN:

(Abbildung 1)

oder im Falle zeitunabhängiger Tarifierung:

<p>DIESES ANGEBOT IST <u>NICHT</u> KOSTENFREI</p> <p>DIE VERBINDUNG ZU DIESEM ANGEBOT WIRD ÜBER DIE RUFNUMMER</p> <p>(0)9009-_____</p> <p>HERGESTELLT UND IHNEN UNABHÄNGIG VON DER DAUER DER VERBINDUNG MIT</p> <p>€....</p> <p>ÜBER IHRE TELEFONRECHNUNG IN RECHNUNG GESTELLT</p> <p>JA, ICH STIMME DER VERBINDUNGSHERSTELLUNG ZU €.... ZU:</p> <table border="1"><tr><td>ABBRECHEN</td><td>TIPPEN SIE JA EIN:</td><td></td></tr></table>	ABBRECHEN	TIPPEN SIE JA EIN:	
ABBRECHEN	TIPPEN SIE JA EIN:		

(Abbildung 2)

3. Zur Herstellung der Verbindung muss der Nutzer in das Eingabefeld neben den Worten „TIPPEN SIE JA EIN“ die Buchstaben „J“ und „A“ eingeben. Klickt der Nutzer auf die mit „ABBRECHEN“ gekennzeichnete Schaltfläche muss der Dialer ohne weitere Nachfrage unentgeltlich geschlossen werden.
4. Der Hinweis „DIESES ANGEBOT IST NICHT KOSTENFREI“ ist, wie aus den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, ausschließlich mit Großbuchstaben im Fettdruck in der Schriftart Arial in der Größe 16 Punkt darzustellen. Der restliche Text ist ebenfalls ausschließlich mit Großbuchstaben in der Schriftart Arial in der Größe 16 Punkt darzustellen. Die angewählte Rufnummer sowie die erste Preisangabe sind dabei im Fettdruck und zentriert darzustellen. Das Zustimmungsfenster ist mit einem Hintergrund zu versehen, dessen Farbe zur Schrift kontrastreich ist und der keinen anderen Text, Grafiken oder andere Darstellungselemente enthält. Der gesamte Text im Zustimmungsfenster muss deutlich sichtbar und gut lesbar sein.
5. In dem Zustimmungsfenster muss die vollständige durch den Dialer angewählte Rufnummer, sowie bei zeitabhängiger Tarifierung der Preis pro Minute bzw. bei zeitunabhängiger Tarifierung der Gesamtpreis angezeigt werden.

6. Die vorstehenden Vorgaben ersetzen ausschließlich die Vorgaben der Verfügung 54/2004 an die Art der Darstellung unter B. I. 4. c) bei Abfrage der expliziten Zustimmung vor Verbindungsherstellung. **Die sonstigen Vorgaben an die Gestaltung von Dialern bleiben hiervon unberührt.**

II. Übergangsregelung

1. Diese Vorgaben treten nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Monat nach Veröffentlichung der Verfügung im Amtsblatt in Kraft.
2. Nach Ablauf der Übergangsfrist von einem Monat wird die Regulierungsbehörde, neue Registrierungsanträge für Dialer, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ablehnen.
3. Für vor Inkrafttreten dieser Verfügung registrierte Dialer wird eine Übergangsfrist von mindestens 3 Monaten vorgesehen.

B. Verfahren

Schriftliche Kommentierungen zu vorstehendem Entwurf werden bis zum 01.09.2004 entgegengenommen. Verfristete eingehende Kommentare werden nicht berücksichtigt.

**Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Referat 512**

- Stichwort: Anhörung Zustimmungsfenster -

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefax: +49 228-14 6512

512-postfach@regtp.de